

musikschule  **viamala**

Vereins- Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen *musikschuleViamala* besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Thusis.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Führung einer Musikschule für die Region. Er hat sich auf gemeinnütziger Grundlage folgende Aufgaben gestellt:

Als Bildungsstätte steht die *musikschuleViamala* allen Kindern der Region offen. Sie erteilt Sing- und Instrumentalunterricht. Ihr wichtigstes Anliegen ist, einen Beitrag zu leisten an die Gesamterziehung und Entwicklung des Kindes. Der Unterricht soll musikalische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die von der *musikschuleViamala* vermittelte gesanglich-musikalische Grundausbildung soll eine wertvolle Grundlage für späteren Instrumental- und Singunterricht bilden.

Durch die Pflege der Musik möchte die Musikschule Freude am Singen und Musizieren in weite Kreise der Bevölkerung tragen. Damit trägt sie zu einer Belebung des kulturellen Lebens bei und wird zu einer wertvollen Stütze der bestehenden Musikvereine und Chöre in den Dörfern.

Art. 3

Der Verein kann auch Erwachsenen Musikunterricht vermitteln.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften erwerben, wenn sie gewillt sind, die Ziele der *musikschuleViamala* ideell und finanziell zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- | | |
|---------------------------------|--|
| a) Einzel- und Familienmitglied | Natürliche Personen |
| b) Kollektivmitglied | Juristische Personen
(Firmen, Genossenschaften,
Vereine) |
| c) Patronatsmitglied | Gemeinden und andere
öffentliche Körperschaften |

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, richtet eine Beitrittserklärung an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes.

Gemeinden, welche sich zur Defizitdeckung der *musikschule*Viamala verpflichtet haben, sind automatisch Patronatsmitglieder des Vereins der *musikschule*Viamala. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 5

Der Austritt von Einzel- und Familienmitgliedern sowie Kollektivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes. Er ist bis zur Mitgliederversammlung zulässig.

Defizittragende Gemeinden können die Patronatsmitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Musikschuljahres kündigen.

3. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsprüfungskommission

a) Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich vom Vorstand durch schriftliche und in der Lokalpresse

publizierte Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 8

Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des GPK-Berichts
- c) Entlastung des Vorstandes und der Schulleitung
- d) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen: Präsidium, vier Vorstandsmitglieder und zwei Personen für die Geschäftsprüfungskommission, für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Statutenänderungen
- i) Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2)
- j) Auflösung des Vereins

Art. 9

An der Mitgliederversammlung kommt jedem Einzel-, Familien-, Kollektiv- und Patronatsmitglied eine Stimme zu. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehalten bleibt Art. 18 der Statuten.

b) Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ist beschluss-

fähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder werden alternierend gewählt.

Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

Art. 11

In allen Angelegenheiten, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, ist der Vorstand zuständig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Insbesondere obliegt ihm:

- a) Vertretung des Vereins und der Schule nach aussen
- b) Wahl der Schulleitung und Festsetzung der Anstellungsbedingungen
- c) Überwachung und Kontrolle des gesamten Schulbetriebes
- d) Festsetzung des Schulgeldes
- e) Genehmigung des Organisationsreglements
- f) Verfügung über nicht im Budget vorgesehene Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000.-- im Jahr

c) Geschäftsprüfungskommission

Art. 12

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, alljährlich die Geschäftsführung des Vereins, die einzelnen Jahresrechnungen und Buchhaltungen auf Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Statuten, Verordnungen und den Vereinsbeschlüssen zu überprüfen und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Jedes GPK-Mitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Die Schulleitung

Art. 13

Der Schulleitung obliegt die musikalische und administrative Führung der Schule.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement näher umschrieben.

Das Sekretariat

Art. 14

Der Verein führt ein Sekretariat für die Besorgung der administrativen Arbeiten von Verein und Schule.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement näher umschrieben.

4. Beschaffung der finanziellen Mittel

Art. 15

Der Verein beschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel durch:

- a) Schulgelder
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Unkostenbeiträge Nichtmitglieder
- e) Gönnerbeiträge
- f) spezielle Aktionen und Zuwendungen
- g) Sponsoren

Art. 16

Für Verbindlichkeiten von Verein und Schule haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September.

Art. 18

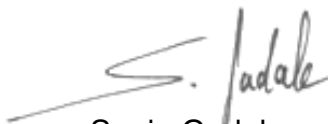
Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 19

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung der musikalischen Schulung der Jugend in den Talschaften zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 7. November 2006 in Kraft.



Sonja Gadola
Präsidentin



Markus Clavadetscher
Aktuar